



# Marktgemeinde

**Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf**  
Politischer Bezirk: Hollabrunn

# Wullersdorf

Telefon 02951 / 8433  
Fax 02951 / 8433 40  
eMail [gemeinde@wullersdorf.at](mailto:gemeinde@wullersdorf.at)  
Web <http://www.wullersdorf.at>

*Weinviertel*

Gemäß §§ 286 - 293 der Gewerbeordnung 1994,  
BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung,  
wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Wullersdorf  
verordnet:

## VERORDNUNG

**der Marktgemeinde Wullersdorf vom 31.10.2024, mit der eine Marktordnung erlassen wird  
(Marktordnung 2025/26).**

### § 1

#### **Geltungsbereich**

Diese Marktordnung ist auf den Schmankerlmarkt, veranstaltet durch den „Verein zur Förderung von regionaler Einkaufskultur“ anzuwenden, der am Hauptplatz stattfindet.

### § 2

#### **Marktplatz**

Als Marktplatz wird die Fläche am Hauptplatz in Wullersdorf bestimmt. Der Standort kann bei Notwendigkeit durch die Marktbehörde verändert werden.

### § 3

#### **Märkte, Markttermine, Marktzeiten**

Der Wochenmarkt findet jeweils am Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr statt.

a) Marktnamen: Regionaler Schmankerlmarkt

Markttage: 08. März 2025 / 12. April 2025 / 10. Mai 2025 / 14. Juni 2025 / 12. Juli 2025 / 09. August 2025 / 13. September 2025 / 11. Oktober 2025 / 08. November 2025 / 13. Dezember 2025  
14. März 2026 / 11. April 2026 / 09. Mai 2026 / 13. Juni 2026 / 11. Juli 2026 / 08. August 2026 / 12. September 2026 / 10. Oktober 2026 / 14. November 2026 / 12. Dezember 2026

Standaufbau: von 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr

Standabbau: von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Marktzeiten: von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mit dem Aufbau der Markteinrichtungen darf eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden, die Räumung und Reinigung des Marktplatzes muss zwei Stunden nach Markttende beendet sein.

## **§ 4**

### **Gegenstände des Marktverkehrs**

Zum Verkauf zugelassen:

- **Hauptgegenstände:** Lebensmittel aller Art, rohe Naturprodukte, Erzeugnisse der landesüblichen Nebenbeschäftigungen.
- **Nebengegenstände:** Alle für den freien Verkehr nach den gewerblichen Bestimmungen zugelassenen Waren.

Die auf dem Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen.

## **§ 5**

### **Marktansuchen**

Ansuchen um Zuweisung eines Standplatzes haben beim „**Verein zur Förderung von regionaler Einkaufskultur**“ unter der Angabe von Namen, Anschrift, gewünschte Größe des Standplatzes sowie die zum Verkauf gelangenden Waren zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Einschränkungen der Marktgegenstände**

- 1) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- 2) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde, soweit sich eine Bewilligungspflicht nicht ohnehin bereits aus einer anderen Rechtsmaterie (z.B. Veranstaltungsrecht) ergibt.

## **§ 7**

### **Marktparteien und Marktbetrieb**

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz (und eine Markteinrichtung) zugewiesen bekommen haben.

## **§ 8**

### **Gewerbe-/Steuernachweis**

- 1) Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original/das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA gemäß § 340 Abs. 1 (§ 288 Abs. 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuweisen.
- 2) Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

## **§ 9**

### **Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen**

- 1) Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen und der Art der Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, ausschließlich durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch (mündliche) Zuweisung durch den Verein zur Förderung Regionaler Produzenten – Organisator Ingrid Kraus getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes.

- 2) Den Ausstellern werden die Standplätze, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen wird, in der Reihenfolge ihres Eintreffens nach freiem Ermessen zugewiesen. Ist ein Aussteller, dem ein bestimmter Standplatz laut Vereinbarung zugewiesen wurde an den jeweiligen Markttagen um 08:00 Uhr noch nicht anwesend, so kann der betreffende Standplatz an diesem Tag einem Dritten überlassen werden. Ohne Zuweisung darf kein Marktplatz bezogen werden.
- 3) Die Zuweisung kann im Einzelfall an Auflagen und Bedingungen geknüpft (z.B.: hinsichtlich der Art der feilzubietenden Marktware) oder auch abgelehnt (z.B.: Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Marktordnung) werden.
- 4) Marktstände und Verkaufswagen haben dem allgemeinen Marktbild unter Bedachtnahme der örtlichen Gegebenheiten zu entsprechen.
- 5) Die Überlassung von Marktständen an Dritte ist untersagt.
- 6) Die Inanspruchnahme der Stellplätze durch die Aussteller darf weder die Tätigkeit anderer Marktbesucher, noch den ungehinderten Durchgang der Kunden beeinträchtigen.
- 7) Die Aussteller haben ihren Standplatz mit ihrem Namen und Wohnort in deutlicher und sichtbarer Weise zu kennzeichnen. Sie haben die Preise der von ihnen angebotenen Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Rechtsvorschriften ersichtlich zu machen.

## **§ 10**

### **Ordnung auf dem Markt**

- 1) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen.
- 3) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die Marktparteien jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

## **§ 11**

### **Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes**

- 1) Bei eigenmächtiger Überlassung des Standplatzes, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Marktstandgebühr und bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

## **§ 12**

### **Marktbehörde und Marktaufsicht**

- 1) Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane - Verein zur Förderung Regionaler Produzenten – Organisator Ingrid Kraus aus.
- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu überprüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.
- 3) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu

geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.

- 4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

### **§ 13**

#### **Betrauung eines Dritten**

- 1) Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlichen Akts und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.
- 2) Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292 ff GewO sowie die einschlägigen Bestimmungen dieser Marktordnung sinngemäß.

### **§ 14**

#### **Marktgebühren**

- 1) Für die Benützung des zugewiesenen Standplatzes ist die hierfür festgesetzte Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird mit der Zuweisung des Standplatzes für die vorgesehene Benützung fällig und ist sofort zu entrichten.
- 2) Werden zugewiesene Standplätze überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen bzw. auch bei Untersagung der Markttätigkeit bzw. Verweisung vom Marktplatz erfolgt keine Rückerstattung der Gebühr.
- 3) Die Höhe der Marktstandgebühr wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates festgesetzt. Diese wird am Marktplatz sichtbar angeschlagen.

### **§ 15**

#### **Strafbestimmungen**

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht – soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden ist – eine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 368 GewO 1994 und wird mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro bestraft.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist in Kraft. Sie wird auch auf dem Marktplatz durch Anschlag kundgemacht.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten bisher geltende Marktordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:



  
Richard Hög  
Bürgermeister